schaftsgemeinschaft; Herr Finet, Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl; die Herren Sassen und Krekeler, Mitglieder der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft; Herr Medi, Vizepräsident der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft 88

Schluss der Aussprache 95

12. *Vorlage eines Entschliessungsantrages* 95

13. *Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses. — Antrag auf unverzügliche Erörterung eines Entschliessungsantrages:*
Die Abg. Scheel, im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, Bertrand und Gailly; der Präsident 95

Vertagung der Aussprache auf die Sitzung des folgenden Tages 96

14. *Vorlage eines Entschliessungsantrages* 96

15. *Name der Versammlung. — Vordringliche Erörterung eines Entschliessungsantrages:*
Die Abg. Kapteyn, Lapie, Corniglion-Molinier, Bohy; der Präsident 97

Annahme des Entschliessungsantrages 97

Abg. De Block 97

16. *Vorlage eines Entschliessungsantrages* 97

17. *Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses. — Antrag auf unverzügliche Erörterung eines Entschliessungsantrages:*

Abg. Lapie; der Präsident 97

Vertagung der Aussprache auf die Sitzung des folgenden Tages 98

18. *Tagesordnung* 98

VORSITZ: HERR ROBERT SCHUMAN

(Die Sitzung wird um 11.25 Uhr eröffnet.)

Der Präsident. — Die Sitzung ist eröffnet.

1. — *Protokoll*

Der Präsident. — Das Protokoll der gestrigen Sitzung ist verteilt worden.

Werden Einwendungen dagegen erhoben?... Das ist nicht der Fall.

(Das Protokoll wird genehmigt.)

2. — *Umstellung der Tagesordnung*

Der Präsident. — Ich teile der Versammlung mit, dass die Ernennung der Vizepräsidenten etwas später vorgenommen wird, weil die Ausarbeitung der Vorschläge noch nicht abgeschlossen ist.

3. — *Erklärungen der Präsidenten der Europäischen Kommissionen*

Der Präsident. — Laut Tagesordnung folgen somit die Erklärungen des Präsidenten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vizepräsidenten der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Arbeiten ihrer Gemeinschaften.

Das Wort hat der Präsident der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herr Hallstein.

Herr Hallstein, *Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.* — Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Wenn ich an diesem ersten Werktag des europäischen Parlaments sogleich das Wort ergreife, so kann das, was ich Ihnen zu sagen die Ehre habe, heute noch kein Tätigkeitsbericht sein.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist am 1. Januar dieses Jahres entstanden. Die Mitglieder ihrer Kommission sind am 10. Januar von den Regierungen ernannt worden. Am 14. Januar hat der Präsident der Kommission die erste Besprechung mit den Präsidenten der Kohle- und Stahlgemeinschaft und der Atomgemeinschaft gehabt. Am 16. Januar hat sich die Kommission formell konstituiert und zu den ihr im Artikel 157 des Vertrages auferlegten

Pflichten öffentlich bekannt. Seitdem tagt sie regelmässig.

Die Aussenminister der sechs Regierungen haben dem Präsidenten in der Pariser Entschliessung vom 7. Januar dieses Jahres empfohlen, die Sitzungen im Schloss Val Duchesse (Brüssel) oder in Luxemburg nach Massgabe praktischer Gründe und materieller Möglichkeiten abzuhalten.

Da ein Sitz für die Institutionen der Gemeinschaft leider noch nicht bestimmt ist, hat es die Kommission für richtig gehalten, dieser Empfehlung in der Weise zu folgen, dass die Sitzungen abwechselnd in Brüssel und in Luxemburg stattfinden. Da ferner das, was auf dem Wege zur Errichtung gemeinsamer Dienste der drei Gemeinschaften bisher erreicht worden ist, in der Hauptsache aus Diensten der Hohen Behörde in Luxemburg besteht — wofür wir sehr dankbar sind —, haben wir unsere im Aufbau befindliche eigene Verwaltung im wesentlichen in Brüssel mit der Arbeit beginnen lassen. Ich möchte nicht unausgesprochen lassen, dass die Tatsache, dass noch kein Sitz für die Organe der Gemeinschaft bestimmt ist, nicht nur eine erhebliche Unbequemlichkeit und eine Quelle von Kraftvergeudung ist, sondern dass sie auch die Arbeit beeinträchtigt. Ich möchte auch hier sagen, dass uns ein Aufschub der Entscheidung der Sitzfrage über den vorgesehenen Termin von Juni hinaus nicht erträglich zu sein scheint, und ich wäre glücklich, wenn ich mich darin der Übereinstimmung dieses Hohen Hauses sicher wüsste. Auch darf ich hinzufügen, dass schon die Erfahrungen der wenigen Wochen unserer Arbeit zeigen, dass eine Lösung, die die Organe der verschiedenen Institutionen nicht an ein und demselben Ort vereinigt, mit den praktischen Erfordernissen unserer Tätigkeit nicht vereinbar sein würde. Wir sind deshalb dankbar, dass die Aussenminister sich im Januar in Paris auf den Grundsatz der Einheit des Sitzes bereits geeinigt haben.

Was die Kommission seit ihrer Errichtung beschäftigt hat, waren einerseits der Aufbau ihrer eigenen Organisation, andererseits eine Anzahl dringlicher Sachfragen.

Bei dem Aufbau unserer *Organisation* sind wir, was sich wohl von selbst versteht, von oben nach unten vorgegangen. Wir haben zunächst eine gewisse Arbeitsteilung in der Kommission selbst vorgenommen und sodann die Besetzung der obersten Verwaltungsstellen, d.h. der Leitung der Abteilungen unserer Verwaltung, im wesentlichen entschieden. Der Aufbau schreitet ohne Verzug weiter fort, indem wir uns nunmehr der Gliederung der Abteilungen und den weiteren Besetzungsfragen zugewandt haben. Dabei haben wir nicht die Absicht, die ganze Verwaltung gleichzeitig oder mit einem Schlage zu errichten, sondern folgen den Notwendigkeiten, die uns der Kalender für die Sachaufgaben auferlegt. Denn unsere Richtschnur beim Aufbau unserer Verwaltung ist die Qualität unserer Beamten, und wir wollen deshalb aus den erfreulicherweise zahlreichen Bewerbungen sorgfältig auswählen. Ich darf auf Einzelheiten noch zurückkommen.

Die Dringlichkeit ist auch massgebend gewesen für die Reihenfolge, in der wir uns den *Sachaufgaben* zugewendet haben. Die historischen Umstände, die wir vorfinden, aber auch der Kalender unseres Vertrages selbst legen uns hier in einigen Dingen grosse Eile auf. Das gilt z.B. für das Problem der Assoziierung anderer europäischer Länder an unsere Gemeinschaft, worüber, wie Sie wissen, meine Damen und Herren, Verhandlungen unter dem Titel der «Freihandelszone» laufen. Das gilt für unser Verhältnis zum GATT, dem Weltabkommen über Handel und Zölle. Das gilt für die Landwirtschaftskonferenz, für deren Abhaltung wir verantwortlich sind. Das gilt auch für die Inangriffnahme der mit der Assoziierung der überseeischen Gebiete zusammenhängenden Fragen, besonders der Investitionsfrage. Ich wiederhole: Das ist keine Vorzugsliste der Wichtigkeit — andere Dinge sind sicher ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger —, sondern es ist eine Vorzugsliste der Dringlichkeit.

Wenn es — ich wiederhole — zu früh ist, heute mit einem umfangreichen Bericht über die Ergebnisse unserer Arbeit aufzuwarten, so ist es andererseits wohl angezeigt, zu Beginn unserer Arbeit den Blick auf das Wesentliche unserer Aufgaben zu richten und insbesondere die Schwierigkeiten ins Auge zu fassen, mit denen wir in der ersten Zeit unserer Arbeit zu kämpfen und die wir zu überwinden haben werden. Ich möchte dafür jetzt Ihre Aufmerksamkeit, Herr Präsident, meine Damen und Herren, in Anspruch nehmen. Ich will der Reihe nach von der äusseren und der inneren Problematik unserer Gemeinschaft sprechen.

Zunächst die *Aussenbeziehungen.*

Unsere Gemeinschaft ist selbst ein politisches Lebewesen, ein «zoon politikon». Sie tritt nicht

nur nach innen in einer den Staaten ähnlichen Weise auf. Sie ist auch nach aussen nicht isoliert, sondern sie ist ein Glied jener umfassenderen Welt, die durch das zusammengehalten wird, was man internationale Beziehungen nennt. Zu dieser Umwelt muss sie von Anfang an das rechte Verhältnis gewinnen. Dieses rechte Verhältnis wird nicht nur durch eine Fülle von Einzelheiten bestimmt, die sich überall dort ergeben, wo die Gemeinschaft mit der äusseren Welt in konkrete Berührung tritt, ich meine: bei Zollfragen und dergleichen. Sie wird auch durch die *Grundhaltung* bestimmt, die wir dem Problem unserer Aussenbeziehungen entgegenbringen. Dazu möchte ich, vor allem Eingehen auf konkrete Fragen, folgendes sagen.

Wir müssen bestrebt sein, in dieses Zusammenleben mit der politischen Welt als ein wohlgelittenes Mitglied jener grossen internationalen Familie einzutreten. Nicht deshalb, weil wir uns schwach fühlen — obwohl wir neu sind und jung und unerfahren, am Anfang einer Entwicklung, in der auch Gefahren lauern, und in vielem ganz auf uns selbst gestellt —, sondern einfach, weil diese Haltung der politischen Philosophie gemäss ist, die allen denen gemeinsam ist, die in dieser Gemeinschaft leben und wirken: einer Philosophie der Freiheit, der friedlichen Zusammenarbeit, der Weltoffenheit und des Fortschritts.

Das ist das Bild, das wir von unserem Verhältnis zur Welt haben. Hat auch die Aussenwelt, auf die wir stossen, die gleiche Grundeinstellung? Dies ist der Ort, um dankbar zu bekennen, dass wir in all den Jahren der europäischen Integrationsentwicklung hervorragende, verlässliche Unterstützung gehabt haben. Ich nenne an erster Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist schwer, sich vorzustellen, dass wir in den knapp acht Jahren seit Beginn der Arbeit an der europäischen Integration den Fortschritt gemacht hätten, der uns beschieden war, ohne diesen mächtigen und verlässlichen Freund. Regierung und öffentliche Meinung in Amerika haben verstanden, worum es hier ging — um eine Bewegung, in der freie Völker, die sich ihrer ererbten und unverlierbaren Gemeinsamkeit bewusst sind, nach neuen Formen suchen, die den modernen Gegebenheiten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besser angepasst sind als die gegenwärtigen Formen. Wir schulden ihnen dafür grossen Dank.

Auch sonst hat sich eine positive Haltung zu unseren Bemühungen in weitem Umfange durchgesetzt, und zwar um so stärker, je mehr wir uns selbst in der Lage gezeigt haben, mit den Problemen unseres Zusammenschlusses aus eigener Kraft fertig zu werden. So erfreut es uns und ermutigt uns, dass die britische Politik ein immer stärkeres auch aktives Interesse an unseren Fortschritten genommen hat. Besonders seit der Konferenz von Venedig im Frühsommer 1956 ist diese Entwicklung unverkennbar. Wir begrüssen sie auch deshalb, weil in einer solchen unbefangen positiven Haltung sich ein Gegensatz auflöst, der anderenfalls unser Verhältnis auch noch zu weiteren europäischen Staaten, die nicht der Sechsergemeinschaft angehören, belasten könnte. Es ist jener Gegensatz, der von manchen unserer Kritiker in die Worte gekleidet wird: «hier Kleineuropa — hier Grosseuropa». Diese Formel ist falsch, weil sie eine Antithese, eine Alternative anzudeuten scheint, weil sie eine Wahl von uns zu fordern scheint zwischen zwei Dingen, die sich angeblich ausschliessen. In Wahrheit und in der Wirklichkeit — in der Wirklichkeit unserer Erfahrung — ergänzen sich diese beiden Begriffe, ja sie bedingen einander: Jede sogenannte kleineuropäische Aktivität erklärt sich aus Bedingungen, die auch für das grössere Europa zutreffen, und sie übt Wirkungen in den ganzen europäischen Raum hinein aus. Gleiches gilt — vice versa — für alle grosseuropäischen Handlungen und Geschehnisse. Die Schaffung unserer Sechsergemeinschaften ist ohne Zweifel dadurch erheblich gefördert worden, dass in grosseuropäischen Verbänden, wie dem Europarat und der OEEC, der Grund, vor allem der psychologische Grund, für eine intensive europäische Feldbereinigung gelegt werden konnte. Und erst die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes hat Bemühungen um eine Freihandelszone hervorgerufen. Die Beispiele liessen sich beliebig mehren.

Auch Europa aber lebt nicht für sich, und so stellen sich auch für uns Probleme unseres unmittelbaren Verhältnisses zu nichteuropäischen Staaten. Die lebhaften Auseinandersetzungen in den Organen des GATT liefern dafür das eindringlichste Zeugnis.

Ich glaube, wir tun gut daran, uns bei der Betrachtung unseres Verhältnisses zur Umwelt insgesamt von vornherein über einen gewissen psychologischen Widerstand klar zu sein, auf den wir stossen werden und den wir realistisch und undramatisch in die Beurteilung unserer Ausgangslage einsetzen sollten. Es ist im letzten Grunde der Widerstand der Gewohnheit. Das ist ja in einem allgemeinsten Sinn überhaupt die Schwierigkeit unseres Werkes: dass es den Mut

hat, die Wirklichkeit kräftig zu verändern. Es schafft neue Bedingungen des Handelns — nicht nur des wirtschaftlichen, sondern auch des politischen, insbesondere des wirtschaftspolitischen Handelns —, die sich von den herkömmlichen stark unterscheiden. Die Menschen, so wie sie sind, lieben das im allgemeinen nicht. Es ist bequemer, bei seinen Gewohnheiten zu bleiben, mit denselben Gegebenheiten rechnen zu müssen, mit denen man sein ganzes Leben lang gerechnet hat, und sich nicht der Anstrengung ausgesetzt zu sehen, sich auf neue und stark veränderte Umweltdaten umzustellen. Zweifellos ist diese Bequemlichkeit, Beharrlichkeit, Trägheit, Phantasielosigkeit, Treue zum Hergebrachten — wie immer man die Sache, mehr oder weniger freundlich, nennen will — unser Hauptfeind. Wir werden uns also zweckmässigerweise darauf einrichten, zwei Dinge zu tun:

Einmal beharrlich und ohne Schwanken unseren Weg fortzusetzen, die Gründungsverträge bis an den Rand ihrer Möglichkeiten mit einem starken und aktiven Leben zu füllen und überall nach einem organischen weiteren Fortschreiten Ausschau zu halten und die Bedingungen dafür zu schaffen. Je besser wir das tun, um so eher werden wir bewirken, dass der Faktor Gewohnheit zu unseren Gunsten zu spielen beginnen wird.

Zweitens müssen wir alle Geduld und allen guten Willen anspannen, um in einem niemals abreissenden Gespräch mit unseren Partnern diesen die Überzeugung zu vermitteln, dass wir mit ihnen darin einig sind, dass die Schaffung unserer Gemeinschaft nicht mit der Absicht geschehen ist, anderen etwas zu nehmen. Dass sie nichts ist als die Ausübung unseres natürlichen Rechts, über unsere politischen und wirtschaftspolitischen Formen zu bestimmen; dass wir zur Zusammenarbeit überall dort bereit sind, wo man sich bemüht, die Folgerungen aus den durch uns gesetzten Veränderungen in einer Weise zu ziehen, die zum Vorteil aller Beteiligten ist.

Noch eine letzte allgemeine Bemerkung möchte ich aber zu dem Problem der Aussenbeziehungen machen, ehe ich einen Blick auf die konkreten Fragen werfe, die sich dort ergeben. In der Auseinandersetzung um diese Aussenbeziehungen ist mitunter ein bewertender, ja aburteilender Ton zu vernehmen, den wir nicht für der Diskussion förderlich halten können. Man sagt: Die Schaffung der neuen Wirtschaftsgemeinschaft der Sechs ist, weit entfernt davon, die Einigung Europas zu fördern, eine Ursache der Teilung, der Spaltung Europas. Denn — so wird argumentiert — für das Verhältnis der sechs Staaten zueinander auf wirtschaftlichem Gebiet wird anderes Recht gelten als für das Verhältnis jedes dieser Staaten zu den Staaten ausserhalb der Gemeinschaft. Das aber — so fährt man fort — ist eine Diskriminierung und daher anstössig, ja unzulässig. Das ist — sagen wir es offen — hart für die Verantwortlichen in den sechs Staaten, ihre Parlamente und ihre Regierungen. Sie, die glauben, sich an die Spitze der Verwirklichung der europäischen Idee gesetzt zu haben, die mit einem so grossen Aufwand an Energie und Entsagung Jahre aussenpolitischer Arbeit der Herstellung einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewidmet haben, die diesen Namen wirklich verdient, sie, die bereit waren, für diese Verwirklichung Opfer zu bringen — Opfer von der Grösse eines Teilverzichtes auf das für Generationen unserer Völker heilige Gut der Souveränität —, sie sollen am Ende eines wichtigen Stücks ihres Weges darüber belehrt werden, dass alles, was sie fertiggebracht haben, ist, die Teilung Europas zu vertiefen oder gar in Wahrheit erst herbeizuführen.

Ich glaube, es ist notwendig, zu dieser Argumentation ein Wort zu sagen, um zu vermeiden, dass in die Diskussion ein emotionales Element getragen wird, ein Element des Vorwurfs, das die Aussprache weder im Atmosphärischen noch im Sachlichen erleichtern kann. Wir sollten mit Deutlichkeit aussprechen, dass wir das Diskriminierungsargument nicht gelten lassen und dass daher auch das darauf aufgebaute Teilungsargument keine Kraft hat. Dies aus zwei Gründen:

Zunächst ist es zwar wahr, dass die Schaffung der Gemeinschaft zur Folge hat, dass Vorgänge innerhalb der Gemeinschaft anders behandelt werden als Vorgänge zwischen der Gemeinschaft oder ihren Teilen und der Aussenwelt. Eine Differenzierung tritt also ein. Aber nicht jede Differenzierung ist eine Diskriminierung. Das ist kein blosses Spiel mit Worten, meine Damen und Herren! In dem Gegensatz dieser beiden Worte ist nichts anderes ausgedrückt als der Gegensatz zwischen dem, was erlaubt, und dem, was verboten ist. Eine Diskriminierung liegt vielmehr nur dann vor, wenn gleiche Tatbestände ohne rechtfertigenden Grund ungleich behandelt werden. Eben dies ist indessen nicht der Fall. Die Tatbestände sind nicht gleich.

Der eine Tatbestand ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Das — wir wissen es alle — ist nicht nur die Abschaffung der Zölle und

mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den sechs Mitgliedstaaten. Das ist auch nicht nur eine Zollunion mit einem einheitlichen Zolltarif nach aussen. Sondern es ist eine tief in die Wirtschaftspolitik der sechs Staaten eingreifende Harmonisierung, Koordinierung, ja Vereinheitlichung wesentlicher Teile der Wirtschaftspolitik.

Dieser Vorgang vollzieht sich nicht mit einem Schlage, sondern im Ablauf der Zeit. Er ist für gewisse Teile der Wirtschaft, wie die Handelspolitik, unmittelbar vorgeschrieben, für andere, wie Währungs- und Konjunkturpolitik, vollzieht er sich indirekt, indem der Vertrag die Bedingungen für diese Entwicklung schafft. Alles das ist ein Ganzes. Die Staaten würden sich zur Abschaffung der Zölle usw. nicht entschlossen haben, wenn nicht gleichzeitig diese anderen Veränderungen herbeigeführt worden wären. Das ist auch nicht überraschend. Die Generation, die die beiden Weltkriege erlebt hat, weiss, dass seit einigen Jahrzehnten der Staat die Bedingungen des Wirtschaftens in einem Masse bewusst beeinflusst, wie es zu Beginn dieses Jahrhunderts unvorstellbar war. Infolgedessen macht jede Veränderung der staatlich gesetzten Bedingungen des Wirtschaftens an einer Stelle eine Fülle von Veränderungen an anderen Stellen notwendig.

Eine Diskriminierung, das heisst eine ungerechtfertigte verschiedene Behandlung anderer europäischer Staaten, kann also doch wohl nur dann vorliegen, wenn die Sechs anderen europäischen Staaten die Behandlung verweigern, die sie einander gewähren, das heisst, wenn sie einem Staat, der bereit ist, für die Vorteile der Mitgliedschaft in der Zollunion den gleichen Preis zu bezahlen, den die Sechs bezahlt haben, den Eintritt verweigern. Offensichtlich ist das aber nicht geschehen. Im Gegenteil, der Vertrag enthält das Prinzip der offenen Tür. Jeder europäische Staat kann beantragen, als Mitglied aufgenommen zu werden. Man kann diesen Artikel des Vertrages geradezu als seine Nicht-Diskriminierungs-Klausel bezeichnen. Dies war übrigens die Haltung der Sechs schon während der Vertragsverhandlungen. In den Entschlüssen von Messina und von Venedig war die gleiche Einladung enthalten, und Sie wissen, dass an den Sechser-Besprechungen in Brüssel lange Zeit ein englischer Beobachter teilgenommen hat.

Was die Kritiker, von denen ich spreche, uns vorwerfen, ist vielmehr etwas ganz anderes; nämlich, dass sie nicht in den Genuss der Abschaffung der Zölle usw. gelangen, auch ohne sich den gleichen Beschränkungen ihrer Wirtschaftspolitik zu unterwerfen wie wir. Wird hier nicht wirklich die gleiche Behandlung von verschiedenen Tatbeständen gefordert?

Hinzu kommt, dass der GATT-Vertrag, jene Magna Charta des Welthandels und der Nicht-Diskriminierung, Zollunionen ausdrücklich erlaubt. Das Weltprinzip der Nicht-Diskriminierung wird hier bewusst begrenzt, indem dem regionalen Prinzip der Zollunion der Vorrang gegeben wird. Wer die Geschichte des Zustandekommens des GATT-Vertrages kennt, weiss, dass denen, die dieses Regionalprinzip durchgesetzt haben, damals schon eine europäische Zollunion vorschwebte. Die verschiedene Behandlung innerer und äusserer Beziehungen der Zollunion und ihrer Mitglieder wird also hier ausdrücklich für erlaubt erklärt.

Noch ein anderes ist aber zu jener Argumentation zu sagen. Sie übersieht den politischen und verfassungsmässigen Inhalt des Vertrages. Das wird am deutlichsten, wenn wir uns einmal mit ein wenig Phantasie an den Endpunkt der Übergangsperiode versetzen und uns die Gemeinschaft im Endzustand ihrer Entwicklung, sozusagen als ein erwachsenes Wesen, vorstellen. Sie wird dann ein Bild bieten, in dem die föderative Struktur der Gemeinschaft, ihre Ähnlichkeit mit einem föderativen Staat, viel mehr sichtbar sein wird, als das heute zu Beginn des Verschmelzungsprozesses der Fall ist. Heute sind die handelspolitischen Möglichkeiten noch zwischen den Staaten und der Gemeinschaft aufgeteilt, so dass für das Auge, das sich noch nicht an die neue Landschaft gewöhnt hat, die Handelspolitik leicht als eine reine Angelegenheit der Staaten erscheint. Im Endstadium ist das anders. Die Handelspolitik ist dann Sache der Gemeinschaft. Dann aber werden Unterschiede in der Behandlung wirtschaftlicher Tatbestände innerhalb und ausserhalb der Gemeinschaft wohl nicht mehr den Anschein der Diskriminierung erwecken können. Auch heute kommt ja wohl kein Kanadier auf den Gedanken, in der Tatsache, dass im Staate New York ein Mann aus Pennsylvania behandelt wird wie ein Bürger von New York, er selbst aber anders, eine Diskriminierung zu sehen. Freilich muss man, um diesen drastischen Vergleich zu vollziehen, ganz ernst ins Auge fassen, was an politischer Integration in unserem Vertrag schon enthalten ist.

Ich möchte mit dem, was ich soeben gesagt habe, beileibe nicht missverstanden werden. Ich

sage es nicht mit der geringsten Absicht, mich gegen Lösungen zu wenden, die den Beschwerden abhelfen, die unsere Partner zu haben glauben. Ganz im Gegenteil. Ich glaube, wir sollten alle unsere Willenskraft und alle unsere Phantasie anspannen, um unsere äusseren Verhältnisse in einer Weise zu ordnen, die unsere Partner zufriedenstellt. Das gilt für unsere GATT-Partner. Es gilt auch und besonders für die europäischen Partner, mit denen zusammen wir uns um eine Assoziation europäischer Länder an die Gemeinschaft bemühen; ich meine die Konferenz, die unter dem Namen einer Freihandelszonen-Konferenz läuft. Was ich soeben betonen wollte, ist nur dies: Wenn wir uns — was wir aus voller Überzeugung und mit voller Aufrichtigkeit tun — positiv zu all diesen Bemühungen stellen, zum Beispiel zu einer umfassenderen europäischen Lösung, dann nicht aus schlechtem Gewissen, nicht weil wir ein Unrecht wiedergutzumachen haben, das wir durch die Schaffung der Gemeinschaft begangen haben, sondern um des weiteren europäischen Fortschritts willen. Die sechs Länder der Gemeinschaft betrachten sich mit Stolz als die europäische Vorhut. Sind sie es nicht ? Würde es eine Verhandlung über eine Freihandelszone überhaupt geben, wenn die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht geschaffen worden wäre?

Damit darf ich die allgemeinen Bemerkungen über unsere Aussenbeziehungen abschliessen und mich in grossen Zügen den konkreten Fragen dieser Beziehungen zuwenden. Ich beginne mit dem umfassenderen Problem, unserem Verhältnis zum GATT. Das Verhältnis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum GATT ist im gegenwärtigen Augenblick durch Untersuchungen des GATT darüber bestimmt, ob der Römische Vertrag mit den Regeln des GATT vereinbar ist. Das GATT begrüsst in seinem Artikel XXIV wirtschaftliche Zusammenschlüsse grundsätzlich als Mittel zur Erleichterung des Welthandels, fordert aber, dass der Zusammenschluss sich in der Form einer Zollunion oder einer Freihandelszone vollzieht und dass für deren Bildung bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Ferner müssen Verträge über die Errichtung einer Zollunion oder Freihandelszone dem GATT zur Prüfung unterbreitet werden, was geschehen ist.

Die XII. Vollversammlung vom Oktober und November 1957 hat nach dreitägiger Diskussion unter den Ministern festgestellt, dass die Schaffung der Gemeinschaft neue Probleme für Wirtschaft und Handel entstehen lasse und dass eine fortgesetzte wirksame Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und der Gemeinschaft erwünscht sei. Seitdem werden untersucht

1. der Plan für die Errichtung der Zollunion,
2. die mengenmässigen Beschränkungen,
3. die Regeln für die Landwirtschaft und
4. die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete.

Bei den bisherigen Erörterungen — die Verhandlungen werden in der am 14. April beginnenden Intersessionalen Tagung des GATT fortgesetzt — haben die Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sich einerseits bemüht, allen an sie gerichteten Auskunfts- und Erläuterungswünschen nachzukommen, andererseits haben sie mit Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, dass der Vertrag über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vorschriften des GATT entspricht.

Ohne hier auf die Einzelheiten der grossenteils speziell GATT-rechtlichen Diskussion einzugehen, halte ich es doch für angezeigt, zu den vier genannten Punkten die grundsätzliche Haltung der Gemeinschaft und insbesondere der Kommission mitzuteilen.

1. Der Vertrag von Rom enthält einen klaren Zeitplan und ein festes Programm für die Bildung der Zollunion. Er entspricht damit insoweit voll den Forderungen des GATT. Bei der Bildung des gemeinsamen Aussentarifs ist das arithmetische Mittel der Zölle der Mitgliedstaaten zugrunde gelegt worden. Mehr noch: Einmal ist man dabei nicht von den eingeschriebenen Zöllen der Mitgliedstaaten, sondern von den am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten niedrigeren Zöllen ausgegangen, und ausserdem sind für eine grosse Zahl wichtiger Erzeugnisse, vor allem für Rohstoffe, beträchtliche Kürzungen der Ausgangszölle vorgenommen worden. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, dass dieser Aussentarif der Forderung des GATT entspricht, dass er im allgemeinen keine höhere Inzidenz hat als die bisherigen nationalen Zölle. Schliesslich ist der gemeinsame Aussentarif auch ein Verhandlungstarif; im Vertrag ist ausdrücklich die Bereitschaft der Gemeinschaft ausgesprochen, über ihn mit den dritten Ländern zu verhandeln.

2. Bei den mengenmässigen Beschränkungen handelt es sich im wesentlichen um die Frage:

Können bei ihrem Abbau die Mitgliedstaaten der Zollunion und die dritten Länder unterschiedlich behandelt werden, und können die Mitgliedstaaten einer Zollunion mengenmässige Beschränkungen dritten Ländern gegenüber auch dann anwenden, wenn dies nicht ihre individuelle Lage, wohl aber die der Gemeinschaft erforderlich macht? Für die Antwort ist davon auszugehen, dass es für den mit der Bildung der Zollunion angestrebten einheitlichen Wirtschaftsraum unerlässlich ist, dass die Mitgliedstaaten untereinander nicht nur die Zölle, sondern auch die mengenmässigen Beschränkungen abschaffen und eine gemeinsame Handelspolitik betreiben. Beides wird in Artikel XXIV des GATT auch ausdrücklich gefordert. Es sind darum keine Gründe zu erkennen, die dazu veranlassen könnten, die für das Entstehen der Zollunion selbst notwendigen Massnahmen auf die ausserhalb stehenden Staaten auszudehnen. Auch insoweit müssen vielmehr die Regeln des Rom-Vertrages als «GATT-konform» angesehen werden.

3. Für den Bereich der Landwirtschaft hat das GATT von jeher das Vorliegen besonderer Verhältnisse anerkannt und dem in verschiedenen Bestimmungen Rechnung getragen. Im Lichte dieser Besonderheit müssen auch die Regeln unseres Vertrages gesehen werden, die im übrigen erst durch die Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik ihre letzte Bedeutung erhalten werden.

4. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft schliesslich ergab sich zwingend aus den bestehenden engen Beziehungen dieser Länder und Gebiete zu einzelnen Mitgliedstaaten. Die Wahl einer Freihandelszone trägt den Formvorschriften des GATT Rechnung. Die Ausgestaltung der Beziehungen im einzelnen berücksichtigt einerseits das Schutzbedürfnis dieser wenig entwickelten Gebiete und trägt andererseits ihrem Bedürfnis nach Hilfe bei der Entwicklung ihrer Wirtschaft und der Hebung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung Rechnung. Dies letzte ist ein Ziel, dessen Erreichung auch die Vereinten Nationen und das GATT als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansehen.

Lassen Sie mich aber an diese gewisse Einzelprobleme behandelnden Ausführungen noch eine allgemeine Bemerkung anschliessen.

Der Zusammenschluss der sechs Staaten zu einem Gemeinsamen Markt soll und wird zu einer fühlbaren Ausweitung der Wirtschaft dieses Raumes führen. Dieser wird damit sowohl zusätzlichen Bedarf an der Einfuhr von Waren, insbesondere Rohstoffen, haben als auch seine durch Rationalisierung und Modernisierung gesteigerte Produktion in dritten Ländern absetzen müssen. Die Verstärkung des Güteraustausches mit den dritten Ländern ist somit die notwendige Folge des Zusammenschlusses. In Erkenntnis dieser Entwicklung hat der Vertrag auch in einer Reihe von Bestimmungen den Willen klar erkennbar gemacht, die Wirtschaftsgemeinschaft sich nicht zu einem Autarkietendenzen nachgebenden Präferenzsystem entwickeln zu lassen, sondern mit ihm entscheidend zur Lockerung und Intensivierung des Welthandels beizutragen.

Was endlich die Rolle der Kommission in dieser Auseinandersetzung anbelangt, so sind ihr im Vertrag bedeutsame Befugnisse auf dem Gebiet der Handelspolitik übertragen worden. Es ist darum verständlich, wenn die Vertragsparteien des GATT den Wunsch haben, auch mit ihr Verbindung aufzunehmen. Die Kommission ist gern bereit, einem solchen Wunsch einzelner oder mehrerer Vertragsparteien zu entsprechen. Ich glaube auch, dass sie auf diesem Wege dazu beitragen könnte, das Verhältnis unserer Gemeinschaft zum GATT befriedigend zu gestalten.

Das zweite grosse Problem, das uns nach aussen gestellt ist, sind die Verhandlungen über die sogenannte Freihandelszone. Die Schwierigkeit, der wir uns als Kommission gegenübersehen, ist zunächst eine formale, das Verfahren betreffende Schwierigkeit. Die Bemühungen um eine sogenannte Freihandelszone schweben in der OEEC seit Herbst 1956. Seit Herbst 1957 treten unter dem Vorsitz des britischen Paymaster General, Herrn Maudling, in Abständen von einigen Wochen die zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der OEEC zu Sitzungen zusammen. Sachverständigengruppen der OEEC unterstützen diese Arbeit. Als die Gemeinschaft in Kraft trat, am 1. Januar dieses Jahres, war somit das Verfahren in dieser Frage — zumindest für das gegenwärtige Stadium — bereits festgelegt und praktiziert. Auch materiell waren in einer Anzahl von Fragen Festlegungen zustande gekommen.

Diese Lage stellte die Kommission, als sie am 10. Januar ins Leben gerufen wurde, vor eine schwierige Frage. Abgesehen davon, dass die Kommission natürlich einer gewissen Vorbereitungszeit bedurfte, um eine einheitliche

Auffassung zu erarbeiten, war ihre Rolle in der laufenden Konferenz nicht einfach zu bestimmen. Nur zwei Fälle sind nach dem Vertrag klar: einmal der Fall, dass die Regierungen eine Konferenz dieser Art vor Inkrafttreten unseres Vertrages begonnen und vorher beendet haben; es ist kein Zweifel, dass sie dann für Führung und Abschluss der Verhandlungen zuständig waren. Sodann der Fall, dass die Konferenz erst nach Inkrafttreten des Vertrages begonnen worden wäre; es ist kein Zweifel und auch unbestritten, dass es dann nach Artikel 228 in Verbindung mit dem Artikel 238 des Vertrages Sache der Kommission gewesen wäre, die Verhandlungen zu führen, und Sache des Ministerrates, den Vertrag abzuschliessen. Keiner dieser Fälle ist aber gegeben. Wir sehen uns vielmehr einer dritten Lage gegenüber, nämlich der, dass die Verhandlungen vor Inkrafttreten des Vertrages, also vor der durch diesen herbeigeführten Fusionierung der Vertragsverhandlungs- und der Vertragsschliessungskompetenz in der Gemeinschaft, von den Regierungen begonnen worden sind und dass vor Beendigung dieser Verhandlungen die Gemeinschaft ins Leben tritt. Für diesen Fall hat der Vertrag keine Vorschriften, auch nicht unter den Übergangsbestimmungen.

Angesichts dieser Lücke des Vertrages hat sich die Kommission bemüht, eine Lösung zu wählen, die den praktischen Bedürfnissen vernünftig Rechnung trägt und dem Geist des Vertrages entspricht, insbesondere dem Sinn der Verantwortungen, die durch ihn den Organen übertragen werden. Wir haben demgemäss keine Bedenken dagegen gehabt, dass die Verhandlungen — jedenfalls im gegenwärtigen Stadium — in den Händen der Minister verbleiben, die sie angelegt haben und, wie ich schon sagte, bereits zu gewissen Festlegungen auch in materieller Hinsicht gelangt sind. Das soll keine Kritik der Verfahrensweise oder der Entschliessungen der Minister sein, obwohl ich die Möglichkeit, dass die Kommission, wenn sie die Verhandlungen begonnen hätte, auf gewisse andere Formen der Verhandlung hingewirkt hätte — vielleicht mehr nach dem Vorbild des Brüsseler Verfahrens für die Römischen Verträge —, nicht ausschliessen kann; aber das ist eine rein theoretische Bemerkung. Jedenfalls hat die Kommission sich bereit erklärt, sich mit Beschleunigung auch ihrerseits in die Konferenz einzuschalten, in der sie inzwischen freundlich begrüsst worden ist. Sie hat intern die einzunehmende Linie wiederholt eingehend erörtert und in Ermangelung einer eigenen Administration sich durch eine Anleihe von qualifizierten beamteten Sachverständigen bei den Regierungen auch einen kleinen Arbeitsstab geschaffen. In der Sache ist die Kommission einmütig der Auffassung, die ich schon dargelegt habe, dass alle Anstrengungen in der Richtung gemacht werden müssen, die europäischen Länder ausserhalb der Gemeinschaft mit dieser in einer Weise zu assoziieren, wie sie in dem Bild der Freihandelszone zum Ausdruck kommt, ohne dass dabei natürlich der unter den sechs Ländern erreichte Stand der Integration irgendwelche Beeinträchtigungen erfahren darf. Vorgestern hat die Kommission Gelegenheit gehabt, dem Rat der Minister ausführlich darzulegen, welche Linien der Lösung sie für empfehlenswert hält.

Was die Sachprobleme der Freihandelszone anbelangt, so ist es eine oberflächliche Vereinfachung des Sachverhaltes, zu glauben, dass die Schwierigkeiten der Aushandlung sich nur aus dem einseitigen Interessenstandpunkt oder vorgefassten Meinungen der einen oder anderen Seite ergeben. In Wahrheit ist die Sache selbst, die ausgehandelt wird, ungewöhnlich verwikkelt. Zunächst kehren all die Probleme, mit denen die Sechs sich in den Brüsseler Verhandlungen auseinanderzusetzen hatten, in der einen oder anderen Form wieder. Dazu aber kommt eine Reihe zusätzlicher Schwierigkeiten, von denen ich nur die bedeutendsten hier nennen möchte.

Zum *ersten* geht es nicht darum, sechs Staaten — mit einer immerhin noch ähnlichen Wirtschaftsstruktur — zusammenzuführen, sondern siebzehn, deren Volkswirtschaften starke Struktur- und Entwicklungsunterschiede aufweisen, denen überdies die wertvollen Erfahrungen fehlen, die der Gemeinsame Markt für Kohle und Stahl den sechs Staaten gebracht hat, und die schliesslich auch nicht in gleichem Umfang bereit sind, einen Verlust an Souveränität zugunsten gemeinsamer Organe in Kauf zu nehmen.

Eine *zweite* bedeutsame Schwierigkeit ergibt sich aus einer Begrenzung der Zielsetzung, die in dem Begriff der Freihandelszone zum Ausdruck kommt. Nach diesem Begriff, so wie er im Buch steht, nämlich wie ihn der GATT-Vertrag definiert, behalten in einer Freihandelszone, zum Unterschied von der Zollunion, die Mitgliedstaaten ein hohes Mass handelspolitischer Autonomie gegenüber dritten Ländern; man sagt: es fehlt der gemeinsame Aussentarif. Die eindringliche Beschäftigung mit der Materie weckt aber gewisse Zweifel, ob

nicht der ganze Begriff der Freihandelszone auf einer methodisch verfehlten Abstraktion beruht, das heisst, ob er nicht von Tatsachen abstrahiert, von denen man nicht abstrahieren darf, wenn man noch im Einklang mit der Wirklichkeit bleiben will. Ernsthaft zu Ende praktiziert, ergibt nämlich jene Freihandelszone eine ernste Gefahr von Verlegungen von Wirtschaftsaktivitäten als Folge der Unterschiede in den Aussentarifen und in der Aussenhandelspolitik, so dass sich die Frage ergibt, ob man nicht doch

— entweder zu einer Harmonisierung der Aussenzölle und der Handelspolitik schreitet (was den Unterschied zu der Zollunion verwischt)

— oder eine Ursprungskontrolle für die gehandelten Waren einführt, was sowohl technische Probleme stellt wie auch die Freiheit des Handels empfindlich beeinträchtigt,

— oder durch besondere Abgaben wirtschaftliche Wirkungen der Zollunterschiede kompensiert.

Ein *drittes* Problem besteht darin, ob es möglich ist, sich im wesentlichen auf den Abbau der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen, und zwar nur für industrielle Erzeugnisse, zu beschränken. Sicher engt man durch die Ausschaltung der Landwirtschaft die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Vorteilen und Nachteilen der Zone stark ein. Auch ist nicht zu übersehen, dass bei dem inneren Zusammenhang aller staatlichen Einwirkungen auf die Bedingungen wirtschaftlichen Verhaltens der Zollabbau wohl nur dann zu wirtschaftlich vernünftigen Ergebnissen führen und nur dann auf die Dauer aufrechterhalten werden kann, wenn er durch eine Reihe von wirtschaftspolitischen Massnahmen ergänzt wird.

An *vierter* Stelle muss schliesslich darauf hingewiesen werden, dass es sich in den Verhandlungen um die sogenannte Freihandelszone nicht darum handelt, die selbständigen Märkte von siebzehn Staaten miteinander zu verbinden, sondern darum, die übrigen Mitgliedstaaten der OEEC mit dem bereits *gemeinsamen* Markt der Sechs zu assoziieren. Auch das wirft eine Reihe schwieriger Fragen auf. Es ist klar, dass für die Gemeinschaft der Sechs nur Lösungen akzeptabel sind, die diese Gemeinschaft selbst völlig unbeschädigt und intakt lassen.

Soviel zu der äusseren Problematik unserer Gemeinschaft. Indem ich nunmehr zu den inneren Problemen übergehe, erlauben Sie mir einen kurzen Blick auf die überseeischen Länder und Gebiete. Die Reichweite unseres Vertrages hört ja nicht an den geographischen Grenzen Europas auf. Ein wichtiges Kapitel unserer Aktivität gilt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Völker, die mit einigen unserer Mitgliedländer durch besondere Bande verknüpft sind.

Die Kommission verwaltet einen Entwicklungsfonds für diese Länder und Gebiete. Sie wird ihn im ausschliesslichen Interesse dieser Völker verwenden. Sicher wird dieser Fonds nicht allein ausreichen, um diesen Ländern eine stetige Entwicklung zu sichern, aber er wird — so hoffen wir — durch seine Anwendung anregend wirken für Investitionen aus verschiedenen Quellen, auch private. Auch wirtschaftlicher und technischer Rat gehört zu den Mitteln unserer Hilfe. Bei alledem werden wir uns von keiner anderen Überlegung leiten lassen als von dem wahren Interesse der Bevölkerung jener Gebiete. Wir werden uns erinnern, dass dabei keine geringere Autorität hinter uns steht als der Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen, nach dem deren Mitglieder verpflichtet sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt in den von ihnen abhängigen Gebieten sicherzustellen.

Wir werden es auch ernst nehmen mit dem Verlangen, dass nur solche Projekte durchgeführt werden sollen, die die Billigung der Vertreter der einheimischen Bevölkerung gefunden haben. Das wird ein menschliches Band herstellen, von dem wir hoffen, dass unsere Anstrengungen von den überseeischen Gebieten selbst als ein echter und in ihrem Interesse liegender Beitrag zu ihrer Entwicklung angesehen wird. Wir erwarten daher, dass aus der vorgesehenen Assoziation sich starke Bande auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Beteiligten entwickeln werden.

Die innere Problematik unserer Gemeinschaft stellt uns vor Fragen sachlicher und institutioneller Natur.

Zum Sachlichen muss ich eine Vorbemerkung machen. In mehreren Ländern der Gemeinschaft sind zur Zeit zahlreiche Symptome wirtschaftlicher Abschwächung bemerkbar. Diese Lage hängt zusammen mit einem schon deutlichen Rückgang der Erzeugung in den Vereinigten Staaten und einem starken Rückgang der Preise für die meisten Rohstoffe. Die Zahl

der Arbeitslosen in den Vereinigten Staaten und in Grossbritannien ist gewachsen. Wenn die Tendenz zur Verminderung der wirtschaftlichen Aktivität in einigen Ländern der Gemeinschaft deutlicher und allgemeiner werden sollte, würde sich daraus ein Klima entwickeln können, das der Ingangsetzung des Gemeinsamen Marktes abträglich ist.

Es ist daher wichtig, die Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft sehr genau zu verfolgen, um zum Eingreifen bereit zu sein, wenn die Situation sich verschärfen sollte. Die Kommission hält ihre Aufmerksamkeit beständig auf diese Lage gerichtet. Der Vertrag, der vorsieht, dass die Konjunkturpolitik eine Frage von gemeinsamem Interesse ist, erlaubt ihr, gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen. Im übrigen ist selbstverständlich, dass der Kampf gegen inflationistische Lagen in den Ländern, wo sie bestehen, mit Energie fortgeführt werden muss.

Auch um einen sicheren Ausgangspunkt für diese Beobachtungen zu gewinnen, hat die Kommission die Studien bereits eingeleitet, die ihr Artikel 245 unseres Vertrages auferlegt. Im Interesse unserer eigenen Vorbereitung, aber auch im Interesse der Unterrichtung dieses Hohen Hauses und der in der Wirtschaft unserer Gemeinschaft Verantwortlichen sowohl auf Unternehmer- wie auch auf Gewerkschaftsseite wollen wir uns dabei nicht auf die Konjunkturfrage beschränken, sondern eine Analyse der wirtschaftlichen, industriellen wie landwirtschaftlichen und sozialen Struktur und eine Würdigung ihrer starken und schwachen Seiten erarbeiten. Zu diesem Zwecke ist mit Hilfe der Hohen Behörde der Kohle- und Stahlgemeinschaft, für die ich auch hier ausdrücklich danken möchte, die Einsetzung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe beschlossen worden.

Die Kommission erwartet ferner mit Interesse die bevorstehende Gründung des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Sie ist gewiss, dass dieser dank den Erfahrungen und den Fähigkeiten der in ihm vereinigten Persönlichkeiten, die für alle Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens repräsentativ sind, einen Beitrag von hohem Nutzen für die Gemeinschaft leisten wird. Aber auch darüber hinaus hat sie den lebhaften Wunsch, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der öffentlichen Meinung herzustellen.

Die Kommission ist sich weiter bewusst, dass ihre Aufgaben nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf sozialpolitischem Gebiet liegen, und sie wird sich diesem Gebiet ihrer Verantwortung mit aller Sorgfalt widmen. Sie hofft, bald den Sozialfonds einzurichten, der dazu beitragen wird, die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu verbessern.

Vorgestern hat die Kommission dem Ministerrat vorgeschlagen, dem Artikel 51 des Vertrages zu genügen und damit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit einen konkreten Fortschritt zu machen. Sie wünscht, dass die Konvention von Rom vom 9. Dezember 1957 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter als Erfüllung des Auftrags des Artikels 51 angenommen wird.

In dem gesamten sozialen Bereich rechnet die Kommission auf die Unterstützung nicht nur der staatlichen und der internationalen Organe, sondern auch auf die Berufsorganisationen, die das Sprachrohr der Welt der Arbeit sind.

Was schliesslich die Landwirtschaft im besonderen anlangt, so beabsichtigt die Kommission, die Landwirtschaftskonferenz, deren Abhaltung ihr durch den Vertrag aufgegeben ist, so bald wie möglich einzuberufen; sie hofft es noch vor den Sommerferien tun zu können. Die Aufgabe dieser Konferenz wird es sein, zunächst die notwendigen tatsächlichen Ermittlungen anzustellen und eine Bilanz der Hilfsquellen und der Bedürfnisse der verschiedenen Länder auf dem Gebiet der Landwirtschaft aufzustellen. Danach wird es möglich sein, die grossen Linien einer gemeinsamen Agrarpolitik zu entwickeln. Hierbei ergibt sich eine willkommene, vom Vertrag vorgesehene Möglichkeit, uns mit dieser Hohen Versammlung zu beraten.

Ich gehe über zu den Struktur- und Organisationsfragen, die sich im Innern unserer Gemeinschaft stellen.

Ich beginne mit dem Verhältnis zu den beiden anderen Gemeinschaften. Indem ich diese Frage hier einreihe, mache ich bereits deutlich, dass wir die drei Gemeinschaften als eine Einheit betrachten. Sie alle empfangen ihre letzte Rechtfertigung ja nicht daraus allein, dass sie in ihrem besonderen Zuständigkeitsbereich etwas Nützliches tun. Sie alle sind vielmehr Teile eines Entwicklungsprozesses, an dessen Ende ein in einem umfassenderen Sinne politisch geeinigtes Europa stehen soll, eine Gemeinschaft, die in der Lage ist, in der internationalen Welt

geschlossen planend und handelnd aufzutreten mit dem Gewicht, das Europa zukommt. Es ist ein freies und friedliches Europa, das wir erstreben, ein Europa, in dem es sich zu leben lohnt und das Anziehungskraft für alle europäischen Völker hat, die ihr Schicksal frei bestimmen können. Dies ist unser Ziel; es richtet sich gegen nichts als gegen unsere eigene Schwäche.

Wir werden also in der Ausführung unseres Auftrags alles fördern, was diese innere Einheit der drei Gemeinschaften, die nur Verzweigungen eines und desselben Wachstums sind, zum Ausdruck zu bringen vermag.

Der erste praktische Anwendungsfall dieser Auffassung werden die gemeinsamen Dienste der drei Gemeinschaften sein. Ich antworte damit zugleich auf eine Frage, die Herr Abgeordneter Lapie gestern hier an dieser Stelle vorgebracht hat. Es ist klar, dass hier zu den grundsätzlichen Motiven noch gewichtige Gründe der Rationalität und der Sparsamkeit treten. Für den Anfang unserer Arbeit hat sich freilich der Verwirklichung dieser Absichten die Schwierigkeit in den Weg gestellt, dass noch kein gemeinsamer Sitz für alle Organe bestimmt ist. Gleichwohl haben wir das Mögliche in der erwünschten Richtung getan. Dabei sind die formelle und die materielle Seite dieser Angelegenheit zu trennen.

Formal ist es, wie wir glauben, für den Anfang nicht notwendig, zumal solange die Organe unserer Gemeinschaften noch nicht am selben Ort zusammenleben und zusammenarbeiten, die endgültige Weise der administrativen Eingliederung der gemeinsamen Dienste und die Regelung der Dienstaufsicht zu bestimmen. Wir müssen auf eine die Zukunft nicht präjudizierende pragmatische Weise beginnen. Wenn ich also heute von gemeinsamen Diensten spreche, so bezieht das auch den Fall ein — der im Augenblick noch die Regel ist —, dass die Hohe Behörde uns, den beiden neuen Gemeinschaften, einen Teil ihrer Dienste zur Mitbenutzung zur Verfügung stellt.

Der gegenwärtige Stand, der in keiner Weise abschliessend ist, ist folgender:

Was den allgemeinen Verwaltungsdienst anlangt, so soll bei der Einstellung des mittleren und unteren Personals und der Übersetzer und Dolmetscher einheitlich verfahren, auch ein Wettbewerb der drei Gemeinschaften miteinander vermieden werden. Ferner schweben Erörterungen über einen einheitlichen Dolmetscherdienst, einen gemeinsamen Informationsdienst, einen gemeinsamen Materialeinkauf, eine gemeinsame Bibliothek, einen gemeinsamen Büromaschinenpark und ein gemeinsames Amtsblatt. Für die ersten Monate hat ferner die Hohe Behörde der Kommission das notwendige Personal des unteren und mittleren Dienstes zur Verfügung gestellt, abgesehen von vielfältiger sonstiger Hilfe bei der Einrichtung unserer Verwaltung.

Sodann ist für die Statistik auf die Dauer eine gemeinsame Abteilung vorgesehen. Vorläufig gibt die Kommission ihre Aufträge an die statistische Abteilung der Hohen Behörde.

Auf dem Gebiet der Presse und Information ist vor allem der technische Apparat der Kohle- und Stahlgemeinschaft in den gemeinsamen Dienst gestellt; ebenso sind die laufende Unterrichtung der Exekutivorgane und die allgemeine Aufklärungsarbeit gemeinsam. Auch die Aussenstellen des Pressedienstes werden fortan gemeinsam sein. Mindestens solange kein einheitlicher Sitz vorhanden ist, werden ferner die neuen Exekutivorgane eigene Sprecher mit wenigen Mitarbeitern haben. Die Information der Kommission selbst wird seit Beginn unserer Tätigkeit durch die Luxemburger Pressestelle zu unserer Zufriedenheit wahrgenommen.

Dem Vorhandensein von Pressestellen in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten messen wir besondere Bedeutung bei. Um das, was wir tun und was wir wollen, der grossen europäischen Öffentlichkeit und der Weltöffentlichkeit verständlich zu machen, genügt es nicht, den Zugang zu den Organen der öffentlichen Meinung nur an einer zentralen Stelle, dem Sitz der Exekutive unserer Gemeinschaften, zu suchen. Es ist auch zu eng, bei der Wahl des Ansatzes für eine publizistische Wirkung in die Breite nur an die Presse zu denken. Wir hoffen im übrigen, dass diese Aussenstellen unseres Informationsdienstes sich mit der Zeit und ohne grossen zusätzlichen Aufwand zu den Stellen entwickeln werden, wo auch die Angehörigen der europäischen Exekutive selbst die im Interesse unserer Sache nötigen Kontakte mit den Faktoren des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den verschiedenen Ländern pflegen können.

Schliesslich ist für die juristischen Bedürfnisse der drei Gemeinschaften eine Rechtsabteilung unter kollektiver Leitung von drei Chef-

juristen vorgesehen. Erst unterhalb dieser Leitung wird eine gewisse Spezialisierung stattfinden.

Dies alles — ich wiederhole es — ist nur ein Anfang. Beratungen über eine Ausdehnung der Gemeinschaftslösungen sind im Gange. Dabei wird sicher früher oder später auch die Frage der einheitlichen Vertretung der Gemeinschaften gegenüber dritten Ländern auftreten.

Ich komme nun zu den Fragen der Aufteilung der Aufgaben sowohl innerhalb der Kommission wie innerhalb ihrer Verwaltung.

Zunächst eine allgemeine Vorbemerkung. Bei dieser Aufteilung ergibt sich die Notwendigkeit, ein vernünftiges Gleichgewicht der Staatsangehörigkeiten der Beteiligten zu finden. Es wäre eine Art von europäischer Scheinheiligkeit, das nicht zu sehen oder es nicht zu sagen. Das hat mit Nationalismus nichts zu tun. In jedem Bundesstaat besteht dieses Problem. Ich freue mich, sagen zu können, dass in der Kommission diese Fragen in voller Harmonie gelöst worden sind, und ich bin gewiss, dass das so bleiben wird.

Was im einzelnen die Organisation der Arbeit der Kommission selbst anbelangt, so sind die wesentlichen Regeln im Vertrag enthalten.

Er schreibt vor allem vor, dass die Entscheidungen mit einer Mehrheit von fünf Stimmen zustande kommen. Damit ist der Kollegialcharakter der Kommission bestimmt. In der Frage der Beschlussfähigkeit haben wir nach dem Beispiel der Hohen Behörde die Anwesenheit von fünf Mitgliedern gefordert.

Eine andere Frage aber als die der Entscheidungen selbst ist die ihrer Vorbereitung und der Überwachung ihrer Durchführung. Theoretisch gibt es hier zwei extreme Alternativen: entweder wiederum strikte Kollegialität, auch bei der Vorbereitung, oder eine Art Ressortprinzip, das heisst, dass jeder der europäischen Kommissare ein Aufgabengebiet übernimmt. Von diesen beiden Möglichkeiten ist die erste, das kollegiale Verfahren, unpraktisch, weil es dazu führen würde, dass die Mitglieder der Kommission ihr ganzes Dasein mit Sitzungen verbringen. Für das Ressortprinzip andererseits ist vielleicht die übernationale Entwicklung nicht weit genug gediehen. Im Anschluss an die Praxis der Hohen Behörde haben wir daher wiederum ein Zwischensystem gewählt. Wir haben acht Aufgabengebiete — einschliesslich der Verwaltungs- und Personalangelegenheiten neun — gebildet. Die Aufsicht über jedes dieser Fachgebiete ist einer Gruppe von drei — in Ausnahmefälle vier — Mitgliedern der Kommission anvertraut. Einer davon ist der Vorsitzende. Er ist zugleich für die fachlichen Weisungen an die zuständige Abteilung der Administration verantwortlich. Diese Aufgabengebiete entsprechen zugleich den Zuständigkeiten der neun Abteilungen der Verwaltung, zu denen noch gewisse Dienste treten, wie der statistische, der juristische, der Pressedienst. Diese Abteilungen sind:

1. Auswärtige Beziehungen,
2. Wirtschaftliche und Finanzfragen,
3. Innerer Markt,
4. Wettbewerb,
5. Sozialfragen,
6. Landwirtschaft,
7. Verkehr,
8. Überseeische Länder und Gebiete,
9. Verwaltung und Personal.

Ich nehme an, dass dem Hohen Hause die Namen der Mitglieder der Kommission bekannt sind, die jeweils den Vorsitz der für diese Abteilungen zuständigen Gruppen haben.

Ich komme zum Schluss, indem ich der verfassungsmässigen Struktur unserer Gemeinschaft noch einige Bemerkungen widme. Das Grundproblem der inneren Ordnung unserer Gemeinschaft ist ihr föderativer Charakter. Alle Fragen der inneren Ordnung, die Natur der geschaffenen Organe, ihr Verhältnis zueinander, das Innenleben dieser Organe, die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen führen immer wieder auf das Problem zurück, das uns dadurch gestellt ist, dass unsere Gemeinschaft aus Staaten besteht. Obwohl die Organe der Gemeinschaft auch die Individuen — die europäischen Bürger — unmittelbar ansprechen, so befinden sich doch zwischen diesen Organen der Gemeinschaft und den europäischen Bürgern die nationalen Staaten. Dass das so ist, ist auch keineswegs nur ein Rückstand einer früheren geschichtlichen Lage. Vielmehr hat sich, wenn ich recht sehe, in der gesamten europäischen Bewegung bisher noch niemals der Gedanke bemerkbar gemacht, einem politisch geeinigten Europa etwa die staatsrechtliche

Form eines Einheitsstaates zu geben. Auch die grössten europäischen Enthusiasten sind niemals so weit gegangen. In der Tat: ein «Stromlinien»-Europa ist nicht das, was wir erstreben. Eine der Quellen des Reichtums und unserer Hoffnung ist die Vielfalt und die Vielgestaltigkeit des europäischen Wesens, so wie es sich in den verschiedenen Temperamenten, Neigungen und Anlagen unserer Völker und in den verschiedenen geographischen, kulturellen, wirtschaftlichen, ja auch politischen Strukturen unserer Länder darstellt. Wir wollen uns der unermesslichen Chance keinesfalls berauben, die in diesem Reichtum beschlossen ist, nämlich eines unablässigen Austausches und Wettbewerbs.

Andererseits sind die nationalen Staaten sehr stark. Sie sind ehrwürdige, in der Geschichte ihrer Völker tiefverwurzelte Gebilde, die den nationalen Bürgern viel bedeuten und denen gegenüber unsere Gemeinschaft lange Zeit als ein Kunstgebilde ohne Tradition, ohne Erfahrung und ohne Bewährung erscheinen wird. Und weiter: die Gewohnheit, die wir gerade mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überwinden wollen, ist die, mit «Volks»wirtschaften, mit Nationalwirtschaften, als eigentlichen Grössen des sozialwirtschaftlichen Geschehens zu rechnen. Die ausschlaggebende Ursache für diese Gewohnheit ist, dass es Staaten sind, die Wirtschaftspolitik betreiben. Es ist also wieder die ausserordentliche Macht der Gewohnheit, die sich hier den Staaten zugesellt.

Die Folgerung aus dieser Sachlage ist, dass unsere Gemeinschaft, um lebendig und kräftig zu werden, eine gut funktionierende föderative Struktur haben muss. Das heisst, es muss in der Verteilung zwischen dem nationalen und dem übernationalen Element ein Gleichgewicht vorhanden sein, das dem nationalen Element soviel zuweist wie nötig und dem übernationalen Element soviel zuweist wie möglich. Denn das Gefälle der Entwicklung muss in die übernationale Richtung weisen. Am Ende sollen ja Wirtschaften, Völker und Menschen stehen, die sich stärker noch als heute als Angehörige einer grösseren Gemeinschaft empfinden und in den Institutionen dieser Gemeinschaft ihre Angelegenheit wohl aufgehoben wissen sollen.

Das Instrumentarium, das diese Ordnung herbeiführen, ordnen und sichern soll, ist die institutionelle Ordnung der Gemeinschaft. Ich will hier nicht im einzelnen darauf eingehen, wie unser Vertrag das föderative Problem löst. Ich will mich darauf beschränken, zu sagen, dass ich die dort geschaffene institutionelle Ordnung für gut halte. Sie gibt den unitarischen Notwendigkeiten kräftig Ausdruck in diesem übernationalen Parlament, in der Kommission, die eine von dem Vertrauen dieses Parlamentes abhängige Exekutive ist, und in dem Gerichtshof, der den rechtlichen Bestand der Gemeinschaft garantiert.

Sie genügt andererseits dem föderativen Bedürfnis in der Institution des Rates aus den zuständigen Ministern der sechs Staaten, der in einer sorgfältig ausgearbeiteten Weise an der Exekutive der Gemeinschaft teilhat. Der Gefahr, dass die Abhängigkeit der Minister von den nationalen Interessen grösser werden könnte als die Rücksicht auf das übergeordnete europäische Bedürfnis und dass infolgedessen die Einigung im Ministerrat immer auf dem niedrigsten Punkt stattfinden wird, dem des gemeinsamen Nenners, wird auf manche Weise vorgebeugt. Vor allem geschieht es durch das vorgeschriebene enge Zusammenwirken des Ministerrates mit der Kommission. Bekanntlich können wichtige Entscheidungen des Rates nur auf Vorschlag der Kommission getroffen werden. Auch können die Vorschläge der Kommission nur durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert werden (hier spielt einmal das Einstimmigkeitsprinzip interessanterweise zugunsten der Supranationalität). Auch bedarf es für Entscheidungen des Rates nicht immer der Einstimmigkeit, besonders nicht in späteren Entwicklungsstadien.

Ich würde jedoch ein schiefes Bild zeichnen, wenn ich mich darauf beschränkte, auf die juristischen Sicherungen gegen eine nationalistische Interessenpolitik hinzuweisen. Mindestens ebenso wichtig ist die tatsächliche Feststellung, dass wir keinen Grund haben, eine solche die Gemeinschaft zersetzende Politik der Regierungen zu befürchten. Immerhin verdanken wir der Weisheit dieser Regierungen die Gründung unserer Gemeinschaft. Und ich stelle dankbar fest, dass die ersten Erfahrungen aus der gemeinsamen Arbeit von Rat und Kommission uns ein ermutigendes Bild einer von einem fortschrittlichen europäischen Elan getragenen Zusammenarbeit geben.

In jedem Fall freilich wird die weitere Entwicklung, wird die Vollendung unseres Werkes davon abhängen, ob es gelingt, den rein übernationalen Organen der Gemeinschaft das notwendige Gewicht und einen entscheidenden

Einfluss auf die Geschicke der Gemeinschaft zu verschaffen.

Das ist eine Frage, die zunächst die Kommission betrifft. Sie ist bekanntlich das rein übernationale Exekutivorgan der Gemeinschaft. Sind ihre Mitglieder einmal von den Regierungen ernannt, so können sie grundsätzlich nur noch durch ein Misstrauensvotum dieses Parlamentes gestürzt werden. «Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum vollen Wohl der Gemeinschaft aus.» So sagt der Vertrag wörtlich, und er untersagt die Erteilung und die Annahme von Instruktionen der Regierungen an die Mitglieder der Kommission.

Damit und mit der schon erwähnten Weise, in der die Kommission in die gesamte Willensbildung der Gemeinschaft eingeschaltet ist, sind die juristischen Grundlagen für eine Politik der Kommission geschaffen, die wahrhaft europäisch ist, das heisst, die sich ausschliesslich an dem gemeinsamen Interesse der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Völker und Menschen orientiert.

Um diese Möglichkeit zu einer Wirklichkeit zu machen, braucht es indessen noch etwas anderen. Ich habe versucht, dieser weiteren Notwendigkeit gestern bei der feierlichen Konstituierung dieser Hohen Versammlung von diesem Platze aus Ausdruck zu verleihen. Ich darf mich darauf jetzt beziehen, um mich nicht zu wiederholen. Unser, der Kommission, Verhältnis zu dieser Versammlung muss bis an die Grenze dessen, was der Vertrag erlaubt, durch eine echte, vertrauensvolle Zusammenarbeit verlebendigt werden.

Die Kommission wird sich nicht darauf beschränken, den vorgeschriebenen Jahresbericht mit der Versammlung zu erörtern und den Vorschriften zu genügen, die eine Konsultation der Versammlung ausdrücklich vorschreiben. Sie wird vielmehr alle geeigneten Gelegenheiten ergreifen, um sich der Stellungnahme der Versammlung zu vergewissern. Deshalb wird sie zum Beispiel eine Vorschrift wie den Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages in der praktischen Handhabung mit ihrem ganzen Sinn zu erfüllen trachten; dieser Artikel schreibt vor, dass die Kommission, solange der Rat nicht entschieden hat, ihre anfänglichen Vorschläge ändern kann, insbesondere in den Fällen, wo die Versammlung über diesen Vorschlag befragt worden ist.

Bei dieser Zusammenarbeit wird das Verhältnis der Kommission zu den Ausschüssen der Versammlung besonders wichtig sein. Auch muss die Beratung zwischen Versammlung und Kommission in beiden Richtungen laufen. Der Vertrag schreibt beispielsweise für den sozialen Bereich vor, dass die Versammlung die Kommission auffordern kann, Berichte über Sonderprobleme der sozialen Lage zu erstatten. Darin kommt ein Gedanke zum Ausdruck, der sich wahrscheinlich auch in anderen Bereichen bewähren wird, dass nämlich die Kommission der Versammlung mit dem Sachverständnis ihrer Beamten und Experten zur Verfügung steht.

Das ist die Gesinnung, in der wir Ihnen heute gegenübertreten. Wir versprechen, die Rechte dieses Parlamentes zu achten. Wir wollen in allen Fällen die äusserste Anstrengung machen, um zu einer Harmonie der Auffassungen dieser Versammlung und der Kommission zu gelangen; ganz besonders in den Fällen, in denen der Vertrag selbst eine Stellungnahme der Versammlung vorsieht.

Darum noch einmal, Herr Präsident, meine Damen und Herren: Schenken Sie uns das Vertrauen, ohne das es keinen Erfolg gibt, wo immer Menschen sich anschicken, ein grosses Werk gemeinsam zu tun!

(Lebhafter Beifall.)

Der Präsident. — Wir danken Herrn Präsident Hallstein für seine sehr bedeutsame Erklärung.

Er hat uns darin nicht nur eine, wie ich sagen möchte, authentische Interpretation und einen Kommentar des Vertrages gegeben, die ausserordentlich wertvoll für uns sein werden, sondern gleichzeitig ein Aktionsprogramm für die Zukunft entworfen.

Ich schlage Ihnen vor, meine Damen und Herren, unsere Arbeiten nun zu unterbrechen und sie um 15.00 Uhr wiederaufzunehmen.

(Zustimmung.)

Die Versammlung wird zunächst die Erklärung des Herrn Medi im Namen der Euratom-Kommission hören. Anschliessend werde ich das Wort den Rednern erteilen, die sich zu den Erklärungen der Europäischen Kommissionen zu äussern wünschen.